

Geschäftsordnung

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt vom 23. - 25. November 2012 in Bonn.

2. Stimm- und redeberechtigt im Plenum der Bundeskonferenz sind:

- a) die aufgrund des Beschlusses des Bundesausschusses vom 19.11.2011 von den Landes- und Bezirksverbänden gemeldeten Delegierten,
- b) die Mitglieder des Präsidiums,
- c) die Mitglieder des Vorstandes des Bundesverbandes,
- d) die Beauftragten der korporativen Mitglieder des Bundesverbandes,
- e) die/der Vertreter/in des Bundesjugendwerkes.

3. Rederecht im Plenum haben außerdem

- die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Bundesverbandes,
 - die von der Bundeskonferenz gewählten Revisoren/innen,
 - die Vorsitzenden des Bundesjugendwerkes und dessen Stellvertreter/-in,
 - die Geschäftsführer/innen, bzw. hauptamtlichen Vorstände der Landes- und Bezirksverbände,
- auch wenn sie nicht Delegierte sind.

4. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über Änderungen des Verbandsstatuts und der Satzung des Bundesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der gültigen abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

5. Wortmeldungen sind schriftlich mit Angabe des Bezirks- bzw. Landesverbandes oder Namen des korporativen Mitglieds, bzw. Nennung der unter 2 und 3 aufgeführten Gruppen anzumelden.

Die Redner/innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Dem Vorsitzenden des Präsidiums, seinen Stellvertretern/innen ist auf ihr Verlangen das Wort außerhalb der Rednerliste zu erteilen.

6. Die Redezeit in Diskussionen ist auf fünf Minuten begrenzt. Ein/e Redner/in kann zur selben Sache nur zweimal das Wort erhalten.
7. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem/r nicht an der Aussprache Beteiligten gestellt werden. Vor Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Zahl der noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
8. Persönliche Erklärungen sind am Schluss der Aussprache zulässig.
9. Einem/r Redner/in, der/die wiederholt gegen die Geschäftsordnung verstößt oder in seinen/ihren Ausführungen vom Gegenstand der Tagesordnung abweicht, kann von der Konferenzleitung nach vorherigem Ordnungsruf das Rederecht entzogen werden.
10. Die der Bundeskongferenz vorliegenden Anträge können folgende Behandlung erfahren:
 - Nichtbefassung,
 - Annahme,
 - Überweisung an das Präsidium,
 - Ablehnung
11. Initiativanträge, die während der Konferenz gestellt werden - mit Ausnahme solcher zur Geschäftsordnung - müssen von mindestens 20 Delegierten aus mindestens 5 Landes- und Bezirksverbänden unterstützt werden und der Konferenz schriftlich vorliegen. Sie werden nur dann behandelt, wenn sie aufgrund einer aktuellen Entwicklung oder eines aktuellen Vorkommnisses nicht als Antrag bis zur festgelegten Antragsfrist eingereicht werden konnten.

Das Präsidium kann zum Statut, der Schiedsordnung, der Satzung des Bundesverbandes und den Mustersatzungen ohne vorgenannte Beschränkungen jederzeit Anträge stellen.
12. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur ein/e Redner/in dagegen sprechen. Die Redezeit bei diesen Debatten beträgt höchstens drei Minuten.